

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 61/09 B

L 9 KR 441/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 86 KR 3960/04 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

1. Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
2. Land Berlin,
vertreten durch das Bezirksamt Pankow von Berlin - Sozialamt, Rechtsstelle -
Fröbelstraße 17, Haus 5, 10405 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegner.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. April 2010 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter D r . M e c k e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwaltes
zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerden des Klägers werden als unzulässig verworfen.

Kosten der Verfahren vor dem Bundessozialgericht sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 In dem Verfahren vor dem Landessozialgericht (LSG) haben die Beteiligten über die Krankenversicherung des Klägers bei der Beklagten zu 1., über deren Verpflichtung zur Tragung ärztlicher Behandlungskosten sowie zur Vergütung bereits erfolgter Behandlungen, über die Verweigerung der Aushändigung einer Krankenversicherungskarte und der Verweigerung der Krankenbehandlung, über die Zahlung von Schmerzensgeld, über die Gewährung von Krankenversicherungsschutz, über den Inhalt einer Krankenversicherungskarte und über die Verweigerung von Leistungen durch die Beklagte zu 2. gestritten.
- 2 Der Kläger hat gegen die in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG erfolgte Abtrennung des Verfahrens betreffend die Zahlung von Schmerzensgeld und gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 9.6.2009 "Beschwerde und Nichtzulassungsbeschwerde" bzw "Revision" eingelegt und unter Hinweis darauf, dass er kein Anwalt sei und nicht in der Lage sei, vollständig und rechtssicher einzuschätzen, welche Rechtsmittel und Rechtsschritte vor dem Bundessozialgericht (BSG) erforderlich seien, um die Rechtsansprüche zu verfolgen, die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Anwaltes begehrt.
- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwaltes ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, denn voraussichtlich könnten auch formgerecht eingelegte und begründete Beschwerden bzw eine so eingelegte Revision nicht zum Erfolg dieser Rechtsmittel führen.
- 4 Eine Beschwerde gegen den in der mündlichen Verhandlung am 9.6.2009 vor dem LSG ergangenen Beschluss, den Verfahrensteil abzutrennen, der die Zahlung eines Schmerzensgeldes betrifft, und unter einem neuen Aktenzeichen fortzuführen, kann nicht zulässig vor dem BSG erhoben werden, weil gemäß § 177 SGG gegen einen solchen Beschluss des LSG das Rechtsmittel der Beschwerde nicht gegeben ist.
- 5 Auch die Erhebung einer Nichtzulassungsbeschwerde kann keinen Erfolg haben. Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
 Dagegen ist die Behauptung der Unrichtigkeit einer Berufungsentscheidung kein Revisionszulassungsgrund.



- 6 Die Durchsicht der Akten und das Vorbringen des Klägers geben keinen Hinweis auf das Vorliegen eines der oben genannten Gründe.
- 7 Ein Revisionsverfahren ist mangels Zulassung der Revision nach § 160 Abs 1 SGG durch das LSG oder durch das BSG unzulässig.
- 8 Da die Beschwerden des Klägers nur wirksam durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden konnten (§ 73 Abs 4 SGG) und damit nicht der gesetzlichen Form entsprachen, waren sie bereits aus diesem Grunde als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)